



66. Einkommensteuererklärung „Anlage R“

erstellt am: 01.06.2008 gesendet am: 24.06.2008

Seit 2005 werden viele Rentner zur Einkommensteuer herangezogen. Wer zu diesem Zeitpunkt eine Rente bezogen hat, muss die Hälfte seiner Rente versteuern. Rentner, die erst 2006 in Rente gegangen sind, müssen bereits 52 % versteuern. Dieser Prozentsatz steigt pro Jahr um jeweils 2 % bis zum Jahr 2040. Diese Renten sind dann in voller Höhe steuerpflichtig. Wer also eine Rente bekommt muss bei seiner Einkommensteuererklärung die Anlage R ausfüllen.

Werden außer der Rente keine weiteren Einkünfte erzielt und beträgt die monatliche Bruttorente, die bereits 2005 bestand, bis zu 1.500,-- €, fällt keine Steuer an. Bei Ehepaaren verdoppelt sich dieser Betrag.

Ein paar Tipps zum Ausfüllen des Formulars: Bis zu drei Renten können pro Anlage R eingetragen werden. Die erste Hälfte des Formulars bezieht sich auf die Renten, die mit 50 % oder mehr besteuert werden. Hierzu zählen vor allem Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Altersrenten oder Hinterbliebenenrenten. Es muss immer die Bruttorente angegeben werden! Also noch vor Abzug der Kranken- und der Pflegeversicherung. Wurde die Rente angepasst z. B. durch eine Erhöhung im Laufe des Jahres muss dieser Betrag ebenfalls erfasst werden, da nur einmalig der steuerfreie Teil der Rente festgestellt wird und weitere Anpassungen immer voll steuerpflichtig sind.

Die zweiten Renten sind Leibrenten, die nicht mit 50 % oder mehr versteuert werden, sondern mit dem Ertragsanteil. Hierzu zählen z. B. Renten aus privaten Rentenversicherungen.

Auf der Rückseite werden Renten aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung eingetragen. Das sind unter anderem Renten aus Pensionskassen oder aus einer Direktversicherung.

Einige Anbieter verschicken eine Leistungsmitteilung über die bezogene Rente. Diese ist der Einkommensteuererklärung beizufügen.

Werbungskosten wie z. B. Rechts- und Beratungskosten können auch noch auf der Rückseite eingetragen werden. Sollten keine entstanden sein, berücksichtigt das Finanzamt automatisch einen Pauschbetrag von 102,-- €.

Die Kranken- und die Pflegeversicherung, die von der Rente einbehalten wurde, kann bei den Sonderausgaben abgezogen werden. Also nicht vergessen, diese Beiträge auf der 3. Seite des Mantelbogens einzutragen.